

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

11. August 2021

Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung des oben genannten Geschäfts eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und machen gerne davon Gebrauch.

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat teilt das der Vorlage zu Grunde liegende Anliegen, dass Unternehmen – aber auch Bürgerinnen und Bürger – durch die Regulierung so wenig wie möglich belastet werden sollen. Diese Belastung solide zu quantifizieren, ist allerdings anspruchsvoll und aufwändig – bei bestehenden und erst Recht bei neuen Regulierungen. Dies wird auch die Umsetzung der geplanten Verfassungsänderungen erschweren. Zudem ist es aus staatspolitischen Überlegungen nicht erstrebenswert, verschiedene Arten von Anliegen von vornherein unterschiedlich zu gewichten und unterschiedliche Kategorien von Gesetzen zu schaffen. Dafür die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) zu ändern, löst ein gewisses Unbehagen aus. Und schliesslich sei darauf verwiesen, dass in den letzten Jahren Versuche administrativer Entlastung erfolglos blieben, obschon die Entlastungswirkung bekannt war und damit argumentiert wurde. erinnert sei etwa an die gescheiterte Vereinfachung der Mehrwertsteuer. Eine Regulierungsbremse verändert die Ausgangslage in solchen Fällen nicht grundsätzlich.

Trotz dieser Vorbehalte und beschränkten Erwartungen unterstützt der Regierungsrat des Kantons Aargau das Vorhaben grundsätzlich. Ein qualifiziertes Mehr setzt die Hürde für neue Regulierungen mit grossem Folgeaufwand doch etwas höher. Zudem besteht immerhin die Hoffnung, dass bei der Erarbeitung und Beratung von Vorlagen intensiver nach Varianten mit tieferen Regulierungskosten gesucht wird. Und schliesslich ist das Vorhaben auch ein Signal an die betroffenen Unternehmen, dass die Politik weitere Schritte unternimmt, um sie administrativ zu entlasten.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

Zu Art. 159 Abs. 3 Bst. d Entwurf BV beziehungsweise Art. 77a Abs. 1 Bst. a Entwurf Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)

In der Schweiz gibt es über 600'000 Unternehmen. Sehr viele Vorlagen dürften mindestens 10'000 dieser Unternehmen (1,6 %) betreffen, wenn vielleicht auch nur sehr am Rande. Für gewisse Branchen mit vielen kleinen Unternehmen kann dieser Wert zu tief sein, für andere Branchen aber vielleicht auch zu hoch. Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, ob der Bundesrat diesen von der Motion genannten Schwellenwert von 10'000 Unternehmen trotzdem als hilfreich und angemessen erachtet.

Antrag

In der Botschaft sind Ausführungen zu ergänzen, inwiefern der Bundesrat den Schwellenwert von 10'000 Unternehmen als zielführend erachtet.

Zu Art. 141 Abs. 3 Entwurf ParlG

Wichtig ist und bleibt, dass weder die Regulierungskosten noch der Regulierungsnutzen isoliert betrachtet werden. Erst die Abwägung von Kosten und Nutzen garantiert eine effiziente und effektive Gesetzgebung. Der Entwurf der Verfassungs- und Gesetzesänderung ist einseitig auf die Regulierungskosten ausgerichtet. Dies ist auch als Signal unbefriedigend. Art. 141 Abs. 3 des Entwurfs des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) bietet Gelegenheit, den Regulierungsnutzen ebenfalls zu erwähnen.

Antrag

Es ist Art. 141 Abs. 3 Bst. e Entwurf ParlG "welcher Regulierungsnutzen den Regulierungskosten gegenübersteht" zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch